

66. Kann sich der Verkäufer auf eine Vertragsbestimmung, wonach der Krieg ihn zur Einschränkung oder Aufhebung der Lieferung berechtigt, beim Versendungskauf auch dann noch berufen, wenn die Ware infolge des Kriegsausbruchs auf der Reise angehalten wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1918 i. S. P. er Graphitwerke (Bekl.)  
w. U. & P. A. (Kl.). Rep. III. 501/17.

- I. Landgericht Passau.  
II. Oberlandesgericht München.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft in Antwerpen, deren Gesellschafter Deutsche sind, kaufte im Juni 1914 von der Beklagten, die ihren Sitz in D. bei P. (Bayern) hat, 10000 kg Flinzgraphit Kl. I zum Preise von 30 M für 100 kg. Nach den für den Kauf maßgebenden allgemeinen Lieferungsbedingungen der Beklagten war Erfüllungsort für diese der Ort der Verladestation. Nr. 4 der Bedingungen lautete: „Höhere Gewalt, ferner Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Kohlenmangel, Arbeitermangel, Bahnsperre, Mobilmachung, Aufruhr und Krieg berechtigen uns zur Einschränkung oder Aufhebung der Lieferungen.“ Die Beklagte ließ die Ware Ende Juli 1914 durch die Expeditionsfirma Sch. & Co. in P. an die Klägerin versenden. Infolge des Kriegsausbruchs wurde die Sendung in Nürnberg angehalten. Die Beklagte ließ die Ware zunächst dort einlagern und verkaufte sie anfangs Oktober 1914 anderweitig. Auf eine nach der Einnahme Antwerpens noch im Oktober 1914 erfolgte Nachfrage der Klägerin erwiderte die Beklagte, daß der Kriegsausbruch sie der Verpflichtung zur Lieferung enthoben habe, und verweigerte jede Lieferung. Die Klägerin behauptete, sie hätte die Ware mit einem Gewinne von mindestens 7000 M weiterverkaufen können, und erhob, nachdem sie mit einer Klage gegen die Firma Sch. & Co. abgewiesen worden war, Klage auf Zahlung eines Teilbetrags von 1000 M gegen die Beklagte, die widerklagend die Feststellung beantragte, daß die Klägerin Ansprüche gegen sie nicht, auch nicht auf Ersatz der Kosten des Vorprozesses, habe.

Die erste Instanz wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Das Berufungsgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, stellte fest, daß die Klägerin Ersatz der Kosten des Vorprozesses nicht verlangen könne, und wies die weitergehende Widerklage ab.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit darin zum Nachteile der Beklagten erkannt worden war, aufgehoben

und die Berufung) der Klägerin gegen das Urteil der ersten Instanz im vollen Umfange zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hält die in Nr. 4 der allgemeinen Lieferungsbedingungen enthaltene Bestimmung für nicht anwendbar, weil die Beklagte mit der Auslieferung der Ware an die Speditionsfirma vor Ausbruch des Krieges alles, was sie zur Erfüllung des Vertrags zu tun hatte, getan, ihre Verpflichtung zur Lieferung — im Gegenseite zur Ablieferung am Bestimmungsort — also erfüllt habe, die Rückgängigmachung der danach bereits erfolgten Lieferung im Vertrag aber nicht vorbehalten worden sei. Diese Auffassung des Wortes Lieferung kann nicht gebilligt werden.

Die Vertragsteile sind Kaufleute. Was Lieferung im Sinne der allgemeinen Lieferungsbedingungen der Beklagten bedeutet, ist daher nicht nach Rechtsbegriffen, sondern nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bestimmen. Im kaufmännischen Verkehr spricht man, abgesehen von der Bestimmung des Erfüllungsortes, nicht von Erfüllung, sondern nur von Lieferung und Ablieferung. Ablieferung ist der Vorgang, bei dem die Ware aus der Verfügungsgewalt des Verkäufers in die des Käufers übergeht. Die Lieferung umfaßt die Gesamtheit der Vorgänge, die nötig sind, um die Ablieferung zu bewirken. Als geliefert im kaufmännischen Sinne ist daher beim Versendungskaufe, wie schon die Kammer für Handelsfachen als erste Instanz hervorgehoben hat, die Ware erst dann zu erachten, wenn sie am Niederlassungsorte des Käufers angekommen ist. Dazu war es im vorliegenden Falle nicht gekommen. Die Ware war auch nicht etwa auf andere Weise in den Verfügungsbereich der Klägerin gelangt. Die Beklagte hatte den Vertrag mit der Speditionsfirma, wie jetzt nicht mehr bestritten ist, im eigenen Namen abgeschlossen, und die Sendung war, nachdem sie in Nürnberg angehalten worden war, der Beklagten, nicht der Klägerin, zur Verfügung gestellt worden. Die Lieferung im Sinne der allgemeinen Lieferungsbedingungen war also noch nicht erfolgt. Es handelte sich vielmehr nur um einen durch den Ausbruch des Krieges vereitelten Versuch der Lieferung. Die Beklagte war daher berechtigt, das erneute Lieferungsbegehren der Klägerin unter Berufung auf die Kriegsklausel abzulehnen. Das Verhalten der Beklagten ist um so weniger zu beanstanden, als zu der

Zeit, da sie über die Ware anderweitig verfügte, Antwerpen noch nicht eingenommen worden und die weitere Entwicklung der Verhältnisse in dem mit Deutschland im Kriege befindlichen Staate Belgien nicht vorauszusehen war, der Beklagten auch nicht zugemutet werden konnte, mit der Verfügung über die in ihrer Verfügungsgewalt befindliche Ware ins Ungewisse zuzuwarten." . . .